

Vertrag und Teilnahmebedingungen «EBAG-Hausstrom» für Produzenten

zwischen **Energie Belp AG (nachfolgend EBAG)**
Rubigenstrasse 12
3123 Belp

und **Stromproduzent:**

Kundenname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Vorname/Name Kontaktperson: _____

Standort Stromproduktion: _____

E-Mail Kontaktperson: _____

Telefon Kontaktperson: _____

Bankverbindung für die Vergütung der Erträge aus der Abrechnung des Eigenverbrauchs

Name der Bank: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

IBAN-Nr. Produzent: _____

Weitere Angaben: _____

Der Stromproduzent betreibt auf der oben erwähnten Liegenschaft eine Photovoltaikanlage. Der Strom aus dieser Anlage soll im Sinne von Art. 16 Energiegesetz (EnG) zu einem wesentlichen Anteil innerhalb einer «Hausstrom-Gemeinschaft» mittels Eigenverbrauchs genutzt werden ohne einen «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV) gem. Art. 17 EnG zu gründen.

Der vorliegende Vertrag zwischen der Energie Belp AG und dem Stromproduzenten regelt die Umsetzung des Produktes «EBAG-Hausstrom» zur Abrechnung des mittels Eigenverbrauch genutzten Stroms.

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die Teilnahmebedingungen gelten für Produzenten, die eine Energieerzeugungsanlage betreiben, mit der sie Energie produzieren und diese Energie gemäss Art. 16 EnG im Modell «EBAG-Hausstrom» an ihre Stromkunden (z.B. Wohnungen oder auch intelligente Ladeinfrastruktur für eMobilität, sofern sie sich am gleichen Netzanschluss befinden) zum Eigenverbrauch weiterveräussern.
- 1.2 Der vom Produzenten gelieferte Strom (Eigenverbrauchsanteil) wird mittels kommunikativer Smart Meter oder ähnlichen Installationen am Ort des Verbrauchs von der EBAG gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt.
- 1.3 Die EBAG, die zugleich den Strombedarf dieser Stromkunden aus der Grundversorgung (vom EBAG Netz bezogener Strom*) sicherstellt, soll sodann im Auftrag des Produzenten auch die Abrechnung für den Eigenverbrauchsanteil der Stromkunden übernehmen.
- 1.4 Die EBAG erstellt pro Verbrauchsstelle (Zähler) eine nach Bezugsquelle (Eigenverbrauch/aus EBAG-Netz bezogener Strom) aufgeschlüsselte Gesamtrechnungen. Die Abrechnung erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten der EBAG.

*gemäss den «Allgemeine Bedingungen der Energie Belp AG (EBAG) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten».

2. Definitionen

Anlage: Verbrauchs- und/oder Energieerzeugungsanlage (EEA).

Eigenverbrauch: Energie, die am Ort der Produktion und zeitgleich zur Produktion selbst verbraucht wird oder vom Produzenten an Dritte veräussert wird (Art. 16 EnG).

EBAG: Energie Belp AG

EBAG-Hausstrom: Produkt gemäss Produktblatt «EBAG-Hausstrom».

EEA: Energieerzeugungsanlage

Stromliefervertrag: Vertrag zwischen Produzenten und Stromkunde betreffend der Stromlieferung im Eigenverbrauch unter Berücksichtigung der Bestimmungen von «EBAG-Hausstrom».

Produzent: Vertragspartner der EBAG, der Betreiber einer EEA am Ort des Eigenverbrauchs ist.

Stromkunde: Kunde des Produzenten, der gemäss Energieliefervertrag betreffend «EBAG-Hausstrom» Strom des Produzenten im Eigenverbrauch und zugleich von der EBAG Strom aus der Grundversorgung bezieht. Sofern der Produzent ebenfalls eine Verbrauchsstätte in der Liegenschaft betreibt, kann auch er als Stromkunde gelten.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Zur Umsetzung von «EBAG-Hausstrom» müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlagen sind mit kommunikativen Smart Metern* von der EBAG ausgerüstet, die den Stromverbrauch in 15-Minuten-Lastgangwerten aufzeichnen und die Datenübermittlung in die zentralen IT-Systeme der EBAG sicherstellen.
- Für die Einspeisung der überschüssigen Energie des Produzenten ins EBAG-Netz gelten die jeweils gültigen Rücklieferatarife gemäss Tarifblatt Elektrizitäts- und Netznutzungstarife (Einspeisevergütung für PV-Anlagen ohne HKN-Entschädigung) der EBAG.
- Der ökologische Mehrwert (Herkunftsnachweise) der Energie, welche ins Netz der EBAG eingespeist wird, kann an die EBAG abgetreten werden. Die Abgeltung erfolgt gemäss dem jeweils gültigen Tarifblatt Elektrizitäts- und Netznutzungstarife.
- Die am «EBAG-Hausstrom» teilnehmenden Stromkunden befinden sich in der Grundversorgung der EBAG.
- Zwischen dem Produzenten und den Stromkunden besteht ein gültiger Stromliefervertrag.

* Die Verfügbarkeit für «EBAG-Hausstrom» richtet sich nach dem EBAG-Installationsfortschritt für Smart Meter.

4. Energieliefervertrag

- 4.1 Gemäss dem zwischen dem Produzenten und seinem Stromkunden abgeschlossenen Energieliefervertrag richtet sich der Preis für den Strombezug im Eigenverbrauch nach dem für das betreffende Kalenderjahr gültigen und publizierten Arbeitstarif des durch den Stromkunden bei der EBAG bezogenen Produktes (Energie, Netznutzung und Abgaben) abzüglich Eigenstromvergünstigung.
- 4.2 Die Ermittlung des Strombezugs im Eigenverbrauch eines Stromkunden (Eigenverbrauchsanteil) erfolgt anhand von Anlagen mit Messvorrichtungen wie zum Beispiel kommunikative Smart Meter der EBAG, mit denen der Stromverbrauch im Eigenverbrauch und der EBAG-Netzbezug anhand von 15-Minuten-Lastgangwerten ermittelt wird.
- 4.3 Die Stromkunden des Produzenten sind vom Produzenten vorgängig darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die EBAG die Mess- und Inkassotätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauchsanteil gemäss Energieliefervertrag vornehmen wird. Zu diesem Zwecke werden auch Daten wie zum Beispiel Name, Adresse und Verbraucherstelle des Stromkunden an die EBAG übermittelt, und es erfolgen Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit der Umsetzung vom «EBAG-Hausstrom» aufgrund der geltenden und anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- 4.4 Die Ermittlung des Eigenverbrauchsanteils sowie die anschliessende Abrechnung durch die EBAG erfordert, dass der Stromkunde sein Einverständnis betreffend den Zugriff und der Verwendung der Daten aus dem Netz (sog. Monopolbereich) zum Zwecke der Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit dem «EBAG-Hausstrom» erteilt hat. Entsprechende Einverständniserklärungen sind vom Produzenten beim Stromkunden schriftlich einzuholen und der EBAG einzureichen.

5. Inkasso

- 5.1 Der Produzent beauftragt die EBAG, alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die er gegenüber seinen Stromkunden aufgrund eines Energielieferungsvertrags hat, in Rechnung zu stellen und das Inkasso zu übernehmen. Der Produzent teilt der EBAG seine Stromkunden mit und ist verpflichtet, diese Angaben jederzeit aktuell zu halten.
- 5.2 Die Abrechnung des Eigenverbrauchsanteils erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten der EBAG und in Form einer Gesamtrechnung, aus der transparent folgendes ersichtlich ist:
- der vom Produzenten an den Stromkunden gelieferte Eigenverbrauch
 - der Strombezug des Stromkunden aus dem Netz der EBAG
- 5.3 Die von der EBAG vereinbarten Beträge aus der Abrechnung des Eigenverbrauchs werden dem Produzenten jeweils per Ende eines Kalenderquartals auf ein vom Produzenten hierfür bezeichnetes Konto unter Abzug des für die Inkassotätigkeit geschuldeten Dienstleistungsentgelts gemäss Ziffer 6 sowie Forderungsverluste auf nicht bezahlten Eigenverbrauch früherer Perioden und allfällig bereits an den Produzenten bezahlter Gutschriften überwiesen.
- 5.4 Allfällig noch ausstehende Forderungen gegenüber Stromkunden hat die EBAG bis zur zweiten Mahnung zu verfolgen. Sollte nach der zweiten Mahnung die Forderung dennoch bestehen, wird die EBAG die Stromzufuhr unterbrechen (Netz). Erst nach Bezahlung der Forderung wird die Stromzufuhr von der EBAG wieder gewährleistet. Sollte die Forderung dennoch nicht beglichen werden, werden dem Produzenten noch offene Forderungen für vom Produzenten gelieferten Strom (Eigenverbrauchsanteil) von der nächsten Abrechnung des Eigenverbrauchs in Abzug gebracht.
- 5.5 Die EBAG kann die Inkassotätigkeit bezüglich einzelner Stromkunden nach eigenem Ermessen aus begründetem Anlass wie zum Beispiel wiederholtem Zahlungsverzug, Widerruf einer Einverständniserklärung des Stromkunden jederzeit einstellen. Entsprechend wird die EBAG für diese Stromkunden auch keine Ermittlungen des Eigenverbrauchs mehr vornehmen und den Kunden somit aus dem Modell «EBAG-Hausstrom» ausschliessen.

6. Vergütung

- 6.1 Die EBAG erhält vom Produzenten für ihre Abrechnungs- und Inkassotätigkeit des Eigenverbrauchs ein Dienstleistungsentgelt gemäss Produktblatt «EBAG-Hausstrom». Eine vom Produzenten selbst betriebene Verbrauchsstätte vor Ort zählt ebenfalls zur Energiemenge, für die das Dienstleistungsentgelt geschuldet ist. In diesem Dienstleistungsentgelt sind alle mit der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten (exkl. Initials- und Mutationsgebühren).
- 6.2 Die Höhe des Dienstleistungsentgelts wird jeweils Ende August für das folgende Kalenderjahr von der EBAG festgelegt und im Produktblatt «EBAG-Hausstrom» publiziert. Eine allfällige Anpassung des Dienstleistungsentgelts wird auf der Website www.energie-belp.ch publiziert.

7. Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 7.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der EBAG und dem Produzenten entsteht mit der Unterzeichnung des Dokuments Vertrag und Teilnahmebedingungen «EBAG-Hausstrom» für Produzenten.

Die Teilnahme am Modell «EBAG-Hausstrom» gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht besteht aus wichtigem Grund wie beispielsweise bei Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die EBAG kann für die Erfüllung der Verpflichtungen resultierend aus diesem Vertrag auch Untervertragsnehmer beziehen.
- 8.2 Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen ändern, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen, zu ersetzen oder zu kündigen.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

9. Änderungen

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, müssen schriftlich erfolgen.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern-Mittelland.

11. Vertragsausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Produzent

Ort, Datum: _____

Vorname Name

Unterschrift

Energie Belp AG

Ort, Datum: _____

Patrick Diggelmann
Bereichsleiter Vertrieb

Mathanaraja Mariampillai
Produktmanager